



**OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE**  
2. Strafsenat

2 Ws 247/15  
13 StVK 113/15

Maßregelvollzugssache gegen  
Thomas **Meyer-Falk**  
in der Justizvollzugsanstalt Freiburg  
wegen Antrags auf gerichtliche Entscheidung  
hier: Rechtsbeschwerde des Antragstellers

**Beschluss vom 27. Juli 2015**

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 22. Mai 2015 aufgehoben.
2. Die Sache wird zu erneuter Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels an das Landgericht Freiburg zurückverwiesen.
3. Der Gegenstandswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 50 € festgesetzt (§§ 1 Abs. 1 Nr. 8, 65, 60, 52 Abs. 1 GKG).

**Gründe:**

Der Antragsteller befindet sich in der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Freiburg. Seinen am 7.4.2015 gestellten Antrag, am 15.5.2015 Besuch seiner Verlobten zuzulassen, wies die Antragsgegnerin mit der Begründung ab, dass an diesem Tag die Besuchsabteilung geschlossen sei, weil an diesem Brückentag Bedienstete der Anstalt vermehrt frei hätten und außerdem noch ein Einkauf abgewickelt werden müsse. Nach dem Verstreichen des Besuchstermins stellte der Antragsteller am 19.5.2015 Fortsetzungsfeststellungsantrag, den das Landgericht Freiburg mit dem angefochtenen Beschluss vom 22.5.2015 als unbegründet zurückwies. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingele-

te Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er die Verletzung materiellen und formellen Rechts geltend macht.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Sie hat mit der zulässig ausgeführten Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) - vorläufigen - Erfolg, weshalb es auf die weiteren Rügen nicht mehr ankommt.

Der Rüge liegt folgender Verfahrensablauf zugrunde: Die Antragsgegnerin war mit Schreiben vom 11.5.2015 der Behauptung des Antragstellers entgegen getreten, der mit als Grund für die Schließung der Besuchsabteilung herangezogene Einkauf hätte auch am 13.5.2015 abgewickelt werden können. Dieses Schreiben gab die Strafvollstreckungskammer dem Antragsteller mit Verfügung vom 18.5.2015 zur Kenntnis, wobei dem Antragsteller seinerseits eine Frist zur Stellungnahme bis 31.5.2015 eingeräumt wurde. Ein daraufhin am 27.5.2015 verfasstes und am 28.5.2015 beim Landgericht Freiburg eingegangenes Schreiben, in dem der Antragsteller für seine Behauptung Zeugenbeweis anbot, konnte bei der Beschlussfassung nicht mehr berücksichtigt werden.

Indem die Strafvollstreckungskammer den Ablauf der dem Antragsteller gesetzten Frist bis zum 31.5.2015 nicht abgewartet, sondern bereits am 22.5.2015 entschieden hat, hat sie den Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt, weil ihm damit die Möglichkeit genommen wurde, sich zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen und Beweisergebnissen zu äußern. Der angefochtene Beschluss beruht hierauf auch, weil die Strafvollstreckungskammer es als zulässig angesehen hat, die vorübergehende Schließung der Besuchsabteilung - auch - mit der Durchführung des Einkaufs zu begründen, ohne sich näher damit auseinanderzusetzen, ob der Einkauf aus organisatorischen Gründen nur am 15.5.2015 abgewickelt werden konnte.

Danach war der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache an das Landgericht Freiburg zurückzuverweisen (§§ 138 Abs. 3, 119 Abs. 4 Satz 1 und 3 StVollzG).

Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

1. Entgegen der vom Antragsteller vertretenen Auffassung finden die Grundsätze, die für den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsakts gelten (vgl. dazu Arloth, StVollzG, 3. Aufl. 2011, § 14 StVollzG Rn. 5 m.w.N.), auf die von der Antragsgegnerin getroffene Entscheidung nicht unmittelbar Anwendung. Zwar lässt sich dem angefochtenen Beschluss mit noch hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass mit der Schließung der Besuchsabteilung am 15.5.2015 und der darauf beruhenden Ablehnung des Antrags des Antragstellers von der in der Justizvollzugsanstalt Freiburg - Abteilung Sicherungsverwahrung - geltenden Hausordnung abgewichen wurde. Doch enthält diese nur allgemeine Regelungen, so dass ihr keine - unmittelbare - Regelwirkung zukommt (Arloth a.a.O., § 161 StVollzG Rn. 2; Feest in Feest/Lesting, StVollzG, 6. Aufl. 2012, § 161 Rn. 5; Wydra/Pfalzer in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, § 161 Rn. 4). Soweit die in der Hausordnung getroffenen Bestimmungen eine Selbstbindung der Verwaltung bewirken, von der sie nicht ohne Weiteres abweichen kann (Arloth a.a.O., § 161 StVollzG Rn. 1; Feest a.a.O., § 161 Rn. 2 f., jew. m.w.N.; Wydra/Pfalzer a.a.O., § 161 Rn. 2), gilt dies nicht ohne Weiteres für Abänderungen der in der Hausordnung getroffenen Bestimmungen selbst.
2. Der Senat tritt der im angefochtenen Beschluss geäußerten Rechtsauffassung bei, dass allgemeine Ausgestaltungen der Besuchszeiten nicht der Regelung des § 23 JVollzGB V BW, die die Voraussetzungen für Besuchsverbote im Einzelfall festlegen, unterfallen, sondern an den in § 22 JVollzGB V BW aufgestellten allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf Besuch zu messen sind.
  - a. Anders als die Vorgängervorschrift des § 24 StVollzG - dort Abs. 1 Satz 2 - behält § 22 JVollzGB V BW zwar nicht ausdrücklich die nähere Ausgestaltung des Besuchsrechts durch die Hausordnung vor. Doch ergibt sich dies aus § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 JVollzGB I BW, der die Regelung der Besuchszeiten durch die Hausordnung vorschreibt, ohne dass sich hieraus allerdings eine eigenständige Eingriffsgrundlage ergibt. Für die von der Anstalt zu treffenden Regelungen ist danach zum Einen maßgeblich,

dass die Sicherungsverwahrten das Recht haben, regelmäßig und im Umfang von mindestens zehn Stunden im Monat Besuch zu empfangen (§ 22 Abs. 2 JVollzGB V BW), zum Anderen muss die Ausgestaltung des Besuchsrechts der Pflicht der Anstalt zur Förderung der Rehabilitation dienender Kontakte Rechnung tragen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 JVollzGB V BW) und den durch § 4 Abs. 2 JVollzGB V BW ausgestalteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Innerhalb des dadurch gezogenen Rahmens kann die Hausordnung organisatorischen oder sonstigen Besonderheiten der jeweiligen Anstalt angepasst werden. Deshalb neigt der Senat zu der Auffassung, dass der Anstalt bezüglich der Besuchsregelungen in der Anstaltsordnung - und dementsprechend auch bei deren Abänderung - ein Beurteilungsspielraum zusteht, der nur eingeschränkt gerichtlicher Überprüfung unterliegt. Der gerichtliche Prüfungsmaßstab wird danach maßgeblich dadurch bestimmt, ob die Anstalt von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist und alle für die Beurteilung maßgeblichen Umstände einbezogen hat (zum Ganzen Arloth a.a.O., § 115 StVollzG Rn. 16; Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal a.a.O., § 115 Rn. 21 f.).

Nach diesen Maßstäben kann zwar die Regelung der Besuchszeiten in der Hausordnung - auch für begrenzte Zeit - abgeändert werden. Nach der Auffassung des Senats kann sich das Erfordernis hierfür auch aus organisatorischen Gründen ergeben. Diese müssen jedoch zum Recht des Insassen auf Besuch in Beziehung gesetzt werden, wobei ihr Gewicht maßgeblich dadurch bestimmt wird, inwieweit durch sie die Ordnung oder die Sicherheit in der Anstalt berührt werden (vgl. § 22 Abs. 5, 23 Nr. 1 JVollzGB V BW).

- b. Im Rahmen des das gerichtliche Verfahren bestimmenden Untersuchungsgrundsatzes (§§ 138 Abs. 3, 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO) darf das Gericht nicht den Sachvortrag einer Seite ungeprüft zugrunde legen, sondern muss die entscheidungserheblichen Tatsachen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen, erst recht wenn der Sachverhalt zwischen den Beteiligten streitig ist (BVerfG EuGRZ 2015, 326; NStZ-

RR 2007, 92; 2009, 218; OLG Stuttgart NStZ 1984, 528; OLG Hamm NStZ 1984, 574; Arloth a.a.O., § 115 StVollzG Rn. 2; Kamann/Spaniol in Feest/Lesting a.a.O., § 115 Rn. 3; Laubenthal a.a.O. § 115 Rn. 2).

- c. Im Rahmen der von der Strafvollstreckungskammer nach diesen Maßstäben erneut vorzunehmenden Prüfung wird sie deshalb aufzuklären haben, ob die von der Anstalt zur Begründung herangezogenen organisatorischen Umstände inhaltlich zutreffen und in der Abwägung mit dem Recht des Antragstellers auf Empfang von Besuch die vorübergehende Beschränkung der Besuchszeiten rechtfertigen. Dabei wird insbesondere aufzuklären sein, ob und aus welchen Gründen eine Verschiebung des am 15.5.2015 durchgeführten Einkaufs nicht möglich oder unter Berücksichtigung der Rechte anderer Insassen nicht zumutbar war. Darüber hinaus wird sich die Strafvollstreckungskammer aber auch damit auseinanderzusetzen haben, ob voraussehbarer und deshalb planbarer Personalbedarf nicht der Genehmigung von Urlaub oder Überstundenausgleich entgegensteht, und ob die dazu erforderliche Abwägung der Interessen der Bediensteten, deren Wunsch, an einem Brückentag Urlaub zu nehmen allerdings nachvollziehbar ist, und der Insassen rechtlichen Maßstäben genügt. Der Senat weist diesbezüglich darauf hin, dass die in diesem Zusammenhang von der Antragsgegnerin ins Feld geführten Fürsorgegesichtspunkte keineswegs aus sich heraus zu erklären vermögen, warum Freistellungen in einem Umfang genehmigt wurden, durch die der absehbare Personalbedarf unterschritten wurde.

E  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

P  
Richter am  
Landgericht

G  
Richter am  
Oberlandesgericht

Ausgefertigt:

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

